

Gemeindegesezt (GG)

(Änderung vom; Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 23. August 2024,

beschliesst:

I. Das Gemeindegesezt vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 105:

Bewilligung gebundener Ausgaben a. Grundsatz

b. Veröffentlichung

§ 105 a. ¹ Beläuft sich eine gebundene Ausgabe auf eine Höhe, die bei neuen Ausgaben die Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments erfordert, wird der Beschluss veröffentlicht.

² Im Beschluss wird die Gebundenheit der Ausgabe begründet und auf das Rechtsmittel hingewiesen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 23. August 2024

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Michèle Dünki-Bättig

Die Sekretärin:

Sandra Bolliger

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden (Präsidentin); Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Susanne Brunner, Zürich; Tina Deplazes, Hinwil; Isabel Garcia, Zürich; Sonja Gehrig, Urdorf; Florian Heer, Winterthur; Benjamin Krähenmann, Zürich; Gabriel Mäder, Adliswil; Fabian Müller, Rüslikon; Christian Pfaller, Bassersdorf; Roman Schmid, Opfikon; Nicola Yuste, Zürich; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Sandra Bolliger.

Bericht

I. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative

Am 31. Mai 2021 reichten Diego Bonato und Karin Joss die parlamentarische Initiative (PI) betreffend «Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene» ein. Sie wurde am 28. Februar 2022 vom Kantonsrat mit 93 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 105 des Gemeindegesetzes (GG) vom 25. April 2015 soll wie folgt ergänzt werden:

§ 105 Bewilligung gebundener Ausgaben

...

neu:

² Die Bewilligung gebundener Ausgaben ist amtlich zu veröffentlichen. Die Gemeindeordnung bestimmt je die Betragsgrenzen von einmaligen und von jährlich wiederkehrenden gebundenen Ausgaben, ab denen diese Veröffentlichung vorzusehen ist. Falls die Gemeindeordnung keine Angaben zu diesen Betragsgrenzen enthält, gelten für die Veröffentlichung die Betragsgrenzen für neue Ausgaben der Gemeindevorstände. Der veröffentlichte Beschluss begründet entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

2. Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage

Der Erstinitiant hat sein Recht auf Anhörung wahrgenommen und der vorberatenden Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) die Zielsetzung der PI dargelegt: Die Gemeinden sollen zur Offenlegung der bedeutenden gebundenen Ausgaben, inklusive der Begründung ihrer Gebundenheit, verpflichtet werden. Die Betragsgrenzen sind in den Gemeindeordnungen festzulegen. Der stimmberechtigten Bevölkerung soll zudem ein Rechtsmittel eingeräumt werden, auf das bei der amtlichen Veröffentlichung hingewiesen wird. Die Gesetzesänderung soll verhindern, dass die Gebundenheit von bedeutenden Ausgaben von den Gemeinden allzu leichtfertig angenommen wird.

Die Kommission hat den Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), den Verband der Zürcher Finanzfachleute (VZF) sowie die Unternehmung Swissplan, die viele Zürcher Gemeinden in finanztechnischer Hinsicht berät, angehört. Schriftlich geäußert haben sich der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute sowie die Aufsichtskommission der Stadt Winterthur, wo die Bewilligung gebundener Ausgaben bereits heute veröffentlicht wird.

Der GPV unterstützt grundsätzlich die Forderung nach mehr Transparenz, ist aber der Ansicht, dass die PI mit der heutigen Publikationspraxis bereits erfüllt sei. Neu sei lediglich die Anforderung, die Publikation mit einer Rechtsmittelbelehrung zu belegen. Bereits heute bestehe die Möglichkeit, die Qualifikation einer gebundenen Ausgabe gerichtlich überprüfen zu lassen. Zwar stellt sich der GPV nicht gegen eine Publikation mit Rechtsmittelbelehrung. Für ihn kommt jedoch nur eine Stimmrechtsbeschwerde mit einer fünftägigen Frist nach § 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 21a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) infrage. Ein ordentliches Rekursrecht nach § 19b Abs. 2 lit. c VRG mit einer Frist von 30 Tagen falle ausser Betracht, da es an der hierfür erforderlichen unmittelbaren Betroffenheit bzw. Beschwerdelegitimation mangle und es sich um eine Popularbeschwerde handeln würde.

Grundsätzlich gleich äusserte sich der VZF: Die PI renne – abgesehen von der vorgesehenen Rechtsmittelbelehrung – offene Türen ein. Die Gemeinden seien bereits heute, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, verpflichtet, die Stimmberechtigten respektive das Gemeindeparlament über gebundene Ausgaben zu informieren, sofern diese Ausgaben in die Kompetenz der Stimmberechtigten bzw. des Gemeindeparlaments fallen würden.

Die Unternehmung Swissplan befürchtet, dass die geplante Änderung des Gemeindegesetzes vor allem zu einem administrativen Mehraufwand mit wenig Mehrwert führen würde. Dies wäre gerade bei der Klassierung der Ausgaben nach der Gebundenheit im Budget zu erwarten. Die Rechtsmittelbelehrung könnte nach Ansicht von Swissplan gar kontraproduktiv sein: Aufgrund der Publikation könnte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist – im Unterschied zur heutigen Rechtslage – nichts mehr unternommen werden.

Die Mehrheit der Kommission ist diesbezüglich anderer Meinung: De lege lata sei es heute so, dass Bürgerinnen und Bürger oftmals – wenn überhaupt – erst von den Ausgaben der Gemeinde erfahren, wenn sie bereits getätigt worden sind. Eine Frist von 30 Tagen sei angemessen, damit die Stimmberechtigten tatsächlich gegen den Beschluss des Gemeindevorstands rekurrieren könnten.

Nach Einreichung der vorliegenden PI forderte das Gemeindeamt die Gemeinden mit einem Schreiben auf, gebundene Ausgaben so publik zu machen, dass sie rekursfähig sind. Mit der PI würden die Grundlagen für eine einheitliche und transparente Praxis geschaffen.

In einzelnen Gemeinden werden gebundene Ausgaben bereits heute – möglicherweise seit Einreichung der PI – so publiziert, wie es die PI verlangt. Die Rückmeldungen aus der Praxis sind durchwegs positiv.

Gemäss der Aufsichtskommission der Stadt Winterthur, die bereits heute die von der PI vorgesehene Regelung kennt, ist es tatsächlich so, dass die Gebundenheitserklärungen besser abgestützt und für die Bevölkerung nachvollziehbarer sind. Es diene der Transparenz. Die Gesetzesänderung werde allerdings kaum zu einer Reduktion der gebundenen Ausgaben führen. Eine einheitliche Regelung für alle Gemeinde sei wenig sinnvoll, da die Lösung der Stadt Winterthur auf Parlamentsgemeinden, nicht aber auf Versammlungsgemeinden zugeschnitten sei.

Vernehmlassungsvorlage

I. Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:
Bewilligung gebundener Ausgaben

a. Grundsatz

§ 105 unverändert.

b. Veröffentlichung

§ 105 a. ¹ Erreicht eine gebundene Ausgabe eine Höhe, die bei neuen Ausgaben die Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments erfordern würde, wird die Ausgabenbewilligung veröffentlicht.

² Die Gemeindeordnung kann andere Betragsgrenzen von einmaligen und jährlich wiederkehrenden gebundenen Ausgaben vorsehen.

³ In der Ausgabenbewilligung wird die Gebundenheit der Ausgabe begründet und auf das Rechtsmittel hingewiesen.

Vorbehaltener Beschluss

Die Kommission für Staat und Gemeinden stimmte dem Erlassentwurf mit 8 zu 6 Stimmen bei einer Abwesenheit zu.

3. Rückmeldung aus der Vernehmlassung und Stellungnahme des Regierungsrates vom 31. Januar 2024

Anliegen der Initiative

Die PI verlangt eine Änderung des Gemeindegesetzes (LS 131.1), um Gemeinden zu verpflichten, Beschlüsse über gebundene Ausgaben ab einer bedeutenden Betragshöhe mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Durch die Pflicht zur Offenlegung der gebundenen Ausgaben soll die Transparenz erhöht und eine Überprüfung der entsprechenden Ausgabentätigkeit der Gemeinden ermöglicht werden. Im Einzelnen sieht die PI vor, dass die Gemeinden Entscheide über gebundene Ausgaben ab Finanzreferendumshöhe, d. h. ab einer Betragshöhe, veröffentlichen müssen, ab der neue Ausgaben die Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments erfordern würden.

Gemeinden sollen befugt werden, in der Gemeindeordnung andere Betragsgrenzen festzulegen. Im Ausgabenbeschluss sollen die Gemeinden die Gebundenheit begründen und eine Rechtsmittelbelehrung anbringen. Dabei soll die Rechtsmittelfrist 30 Tage betragen.

Vernehmlassungsverfahren

Die STGK hat die PI im Rahmen ihrer Vorberatungen mehrheitlich unterstützt. Da die PI eine gesetzliche Regelung vorschlägt, die Auswirkungen auf die Gemeinden hat, wurde bei den betroffenen Gemeinden, Behörden, Verbänden und anderen Organisationen gemäss § 65 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) eine Vernehmlassung durchgeführt. Das Ergebnis der Vernehmlassung kann dem entsprechenden Bericht entnommen werden.

Zusammengefasst äusserten sich die an der Vernehmlassung teilnehmenden Organisationen folgendermassen:

Die SVP stimmt der PI unter der Voraussetzung zu, dass der administrative Aufwand und die verbundenen Kosten für die Gemeinden nicht überhandnehmen. Demgegenüber lehnen die SP und die FDP die Initiative grundsätzlich ab mit der Begründung, dass die bestehende Praxis für die Überwachung der Ausgabentätigkeit genüge. Während die SP Dietikon der Initiative zustimmt, lehnt die EVP Dietikon diese ab.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), der Verein der Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) und der Verband Zürcher Finanzfachleute (VZF) unterstützen grundsätzlich das Anliegen der PI, verwerfen aber die vorgeschlagene 30-tägige Rechtsmittelfrist. Demgegenüber lehnt der Verband Zürcher Schulpräsidenten (VZS) die Initiative im Sinne der Begründung der SP und der FDP ab. Der Verband des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen begrüsst das Anliegen der PI, lehnt aber eine Rekursfrist von 30 Tagen ab.

Grossmehrheitlich schliessen sich die politischen Gemeinden den Stellungnahmen von GPV, VZGV und VZF an und unterstützen das Anliegen der Initiative im Sinne dieser Verbände. Im Gegensatz dazu lehnen die Schulgemeinden die PI grossmehrheitlich im Sinne des VZS ab. Die Mehrheit der Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden unterstützt die Initiative im Sinne der befürwortenden Gemeindeverbände.

Geltendes Recht

Bereits 2015 sah der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf für eine Verordnung zum Gemeindegesetz vor, die Gemeinden zur Veröffentlichung von Beschlüssen über gebundene Ausgaben in Finanzreferendumshöhe zu verpflichten. In der Vernehmlassung wurde im Wesentlichen geltend gemacht, eine solche Regelung sei nicht notwendig. Gestützt auf das damalige Vernehmlassungsergebnis wurde in der Folge

darauf verzichtet, eine solche ausdrückliche Verpflichtung in die Gemeindeverordnung (LS 131.11) aufzunehmen. Nach der herrschenden Rechtsauffassung haben die Gemeinden die Öffentlichkeit gestützt auf die allgemeine Informationspflicht gemäss § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) über gebundene Ausgaben zu informieren. Das geltende Recht enthält keine ausdrückliche Verpflichtung der Gemeinden, alle Beschlüsse über gebundene Ausgaben in Finanzreferendumshöhe zu veröffentlichen und diese mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dieser Umstand führte dazu, dass sich die Bezirksräte und das Gemeindeamt im August 2021 mit einem gemeinsamen Schreiben an die Gemeinden gewandt haben. Darin wurde den Gemeinden empfohlen, Beschlüsse über gebundene Ausgaben in Finanzreferendumshöhe mit der Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Eine solche Praxis dient der Rechtssicherheit, weil Ausgabenbeschlüsse nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig werden. Ohne Publikation ist es rechtlich unklar, bis wann solche Beschlüsse noch angefochten werden können. Zahlreiche Gemeinden veröffentlichen bereits Beschlüsse über gebundene Ausgaben in Finanzreferendumshöhe. Es fehlt allerdings ein verlässlicher Überblick, wie viele Gemeinden sich in der Praxis an der genannten Empfehlung orientieren.

Beurteilung der Initiative

a) im Grundsatz

Der Regierungsrat befürwortet im Grundsatz das Anliegen der PI, wonach gebundene Ausgaben ab einer bestimmten Betragshöhe mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen sind. Dies schafft Rechtssicherheit. Allerdings unterstützt der Regierungsrat eine solche Verpflichtung nur für Ausgabenbeschlüsse ab einer Betragshöhe, ab der neue Ausgaben die Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments erfordern würden. Gegen Beschlüsse über gebundene Ausgaben kann in der Praxis nur ein Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Dabei muss geltend gemacht werden, dass es sich bei der angeblich gebundenen Ausgabe rechtlich um eine neue handelt, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments fällt und dem zuständigen Organ zu Unrecht nicht zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Trifft dies zu, würde der Beschluss über die Gebundenheit der Ausgabe das Recht der Stimmberechtigten verletzen.

Aus rechtsstaatlichen Gründen muss ein Beschluss, der möglicherweise das Recht der Stimmberechtigten offensichtlich verletzt, rechtlich überprüft werden können. Die Kenntnisnahme bzw. die Veröffentlichung von Beschlüssen über gebundene Ausgaben in Finanzreferendumshöhe ist eine Voraussetzung dafür, dass Stimmberechtigte von ihrem Anfechtungs-

recht Gebrauch machen können. Zu befürworten ist auch, dass Beschlüsse über gebundene Ausgaben die Gebundenheit in kurzer Form begründen müssen. Nur so können die Stimmberechtigten abschätzen, ob der Ausgabenbeschluss überzeugend ist oder andernfalls angefochten werden soll. An die Anforderungen der Begründung darf kein hoher Massstab gestellt werden.

b) Regelung der Betragshöhe in der Gemeindeordnung

Demgegenüber lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Regelung der PI ab, wonach Gemeinden in der Gemeindeordnung die Betragshöhe für die Publikation von gebundenen Ausgaben festlegen dürfen. Dies ist mit Blick auf den mutmasslichen Zweck einer solchen Bestimmung, welche die rechtliche Überprüfung von Entscheiden über gebundene Ausgaben ermöglichen will, wenig zielführend. Die Anfechtung eines Beschlusses über gebundene Ausgaben durch Stimmberechtigte ist nur zulässig, wenn es um Ausgaben in Finanzreferendumshöhe geht. Eine neu zu schaffende gesetzliche Regelung sollte sich daher auf die Regelung dieser Fälle beschränken.

Nicht zielführend ist, wenn mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Beschlüsse über gebundene Ausgaben veröffentlicht werden, deren Betragshöhe in die Finanzkompetenz der Gemeindebehörde fällt; eine Anfechtung solcher Beschlüsse ist gemäss geltendem Recht weder möglich noch erwünscht. Die Gemeindebehörde ist ohne Weiteres befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz auch neue Ausgaben zu bewilligen. Ein solcher Beschluss kann das Recht der Stimmberechtigten nicht verletzen.

Im Weiteren ist es irreführend und rechtlich problematisch, wenn mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Beschlüsse über gebundene Ausgaben veröffentlicht werden, deren Betragshöhe über der Limite gemäss Finanzreferendumshöhe liegt. Da alle Beschlüsse über gebundene Ausgaben in Finanzreferendumshöhe anfechtbar sind, würde mit der erwähnten Regelung irrtümlich der Anschein erweckt, dass nur solche in der Gemeindeordnung mittels Betragshöhe festgelegten Beschlüsse über gebundene Ausgaben angefochten werden könnten. Dies trifft indessen nicht zu.

c) Verlängerung der Rechtsmittelfrist

Wie vorstehend ausgeführt, kann ein Beschluss über gebundene Ausgaben nur mit der Begründung angefochten werden, die Ausgabenbewilligung sei der Gemeindelegislative zu Unrecht nicht zum Entscheid vorgelegt worden. Diese Rüge kann nur mit einem Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die Anfechtung einer Ausgabenbewilligung aus in-

haltlichen Gründen ist kaum denkbar. Bei einem Stimmrechtsrekurs beträgt die Rekursfrist gemäss § 22 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) fünf Tage.

Demgegenüber schlägt die PI eine Frist von 30 Tagen vor, wie sie beim allgemeinen Rekurs gemäss § 22 Abs. 1 Satz 1 VRG zur Anwendung kommt.

Aus grundsätzlichen Gründen ist eine längere Frist für Stimmrechtsrekluse über gebundene Ausgaben als für alle übrigen Stimmrechtsrekluse entschieden abzulehnen. Auch in der Vernehmlassung wurde der Vorschlag einer 30-tägigen Frist grossmehrheitlich deutlich verworfen. Es vermag nicht zu überzeugen, weshalb eine 30-tägige Frist bei der Anfechtung von gebundenen Ausgaben sachgerecht wäre, während die fünftägige Frist z. B. für die Anfechtung einer kommunalen Urnenabstimmung beibehalten werden soll.

Eine allgemeine Verlängerung der Rechtsmittelfrist für Stimmrechtsrekluse auf 30 Tage würde im Übrigen ebenfalls nicht überzeugen: Bei einem Rekurs in Stimmrechtssachen besteht ein öffentliches Interesse an einer raschen Entscheidungsfindung, um Rechtssicherheit für den Vollzug von Beschlüssen zu schaffen. Auch können in aller Regel Beanstandungen im Rahmen einer kurzen Frist einfach vorgebracht und begründet werden. Der Umstand, dass bei einem Stimmrechtsrekurs im Unterschied zum allgemeinen Rekurs keine Kostenpflicht besteht, spricht ebenfalls für die Beibehaltung der kurzen fünftägigen Frist; die fehlende Kostenpflicht erleichtert eine Anfechtung auch mit Blick auf den Aufwand für die Rekursbegründung.

Zusammenfassung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen befürwortet der Regierungsrat im Grundsatz den Mehrheitsbeschluss der STGK, die PI KR-Nr. 210/2021 betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene zu unterstützen; Gemeinden sollen Bewilligungen über gebundene Ausgaben in Finanzreferendumshöhe mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung veröffentlichen. Im Weiteren lehnt der Regierungsrat aber die vorgeschlagene Regelung ab, wonach Gemeinden in der Gemeindeordnung die Betragshöhe für die Veröffentlichung von gebundenen Ausgaben festlegen dürfen. Ausserdem spricht der Regierungsrat sich aus grundsätzlichen Überlegungen entschieden gegen eine Rechtsmittelfrist von 30 Tagen aus. Sollte die STGK im Rahmen ihrer weiteren Beratungen zu den gleichen Schlussfolgerungen gelangen, schlägt der Regierungsrat die folgende Formulierung für eine Änderung des Gemeindegesetzes vor.

Marginalie zu § 105:

Bewilligung gebundener Ausgaben a. Grundsatz

b. Veröffentlichung

§ 105 a. ¹ Erreicht eine gebundene Ausgabe eine Höhe, die bei neuen Ausgaben die Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments erfordern würde, wird die Ausgabenbewilligung veröffentlicht.

² In der Ausgabenbewilligung wird die Gebundenheit der Ausgabe begründet und auf das Rechtsmittel hingewiesen.

4. Bereinigung der Vorlage

Die Kommission für Staat und Gemeinden folgte der Argumentation des Regierungsrates. Sie übernahm den Vorschlag und konnte damit die ursprünglichen Vorbehalte eines Teils der Kommission auffangen. In die Vorlage aufgenommen wurde auch der von der Redaktionskommission im Nachgang eingebrachte begriffliche Änderungsvorschlag.

5. Erläuterung der Vorlage

5.1 Grundzüge der Vorlage

Gemeinden werden verpflichtet, Beschlüsse über gebundene Ausgaben ab einer bedeutenden Betragshöhe mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Dies führt zu mehr Transparenz.

5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 105 Bewilligung gebundener Ausgaben a. Grundsatz

Für eine bessere Lesbarkeit wird ein § 105a mit zwei Absätzen eingefügt. Um den Zusammenhang mit § 105 herzustellen, wird ein gemeinsamer Randtitel angefügt.

§ 105a b. Veröffentlichung

Abs. 1: Es sollen all jene gebundenen Ausgaben veröffentlicht werden, die als neue Ausgaben in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fallen.

Abs. 2: Neben der Publikation soll die Gebundenheit der Ausgabe begründet werden und eine Rechtsmittelbelehrung erfolgen.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen, Regulierungsfolgeabschätzung

Zahlreiche Gemeinden veröffentlichen schon seit einiger Zeit Beschlüsse über gebundene Ausgaben in Finanzreferendumshöhe unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung. Die vorgesehene Regelung betreffend Veröffentlichungspflicht von gebundenen Ausgabenbeschlüssen entspricht

somit teilweise bereits gelebter Praxis. Ausserdem publizieren viele Gemeinden ihre Beschlüsse in elektronischer Form, was den Aufwand einer Veröffentlichung verkleinert. Gesamthaft betrachtet würde eine Verpflichtung der Gemeinden zur Veröffentlichung von gebundenen Ausgaben in Finanzreferendumshöhe zu keinem erheblichen oder unangemessenen Mehraufwand führen. Auf den Kanton hat die vorgesehene gesetzliche Regelung keine Auswirkungen.

Die vorgesehene Änderung des Gemeindegesetzes ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die parlamentarische Initiative an insgesamt elf Sitzungen:

- 29. April 2022: Anhörung Initiant, Stellungnahme Direktion
- 4. November 2022: Beratung
- 9. Dezember 2022: Anhörungen
- 24. März 2023: Beratung
- 31. März 2023: Beratung
- 21. April 2023: Vorbehaltener Beschluss
- 28. April 2023: Beratung
- 26. April 2024: Beratung
- 31. Mai 2024: Beratung
- 5. Juli 2024: Beratung
- 23. August 2024: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommission zu verabschieden.